

Betriebliche Umweltförderung

Zielgruppen

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Antragsteller	2
2.1	Unternehmen und Gewerbebetriebe	2
2.2	Vereine und Konfessionsgemeinschaften	4
2.3	Körperschaften öffentlichen Rechts	4
2.4	Gebietskörperschaften	4
2.5	Landwirte – unter bestimmten Voraussetzungen	5
2.6	Contracting und Leasing	5
3	Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten	6
3.1	Wohnbauförderung	6
3.2	Ökostromförderung und Wärme-Kälte-Leitungsausbaugesetz	6
3.3	Energieeffizienzgesetz – EEffG	7
3.4	Erlaubte Konsortialförderung	7
4	Wechsel des Förderungswerbers	7

1 Einleitung

Die betriebliche Umweltförderung („Umweltförderung im Inland“, „UFI“) dient vorrangig der Förderung von Umweltschutzmaßnahmen in Betrieben. Das bedeutet, dass die Zielgruppen dieses Förderungsprogramms **Betriebe und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen** sind. Auch **nicht-österreichische Unternehmen** können gefördert werden. Entscheidend ist, dass die umweltrelevanten Investitionen an **Betriebsstandorten in Österreich** getätigt werden.

Neben dem betrieblichen Fokus können auch umweltrelevante Projekte von sogenannten „Nicht-Wettbewerbsteilnehmern“ wie beispielsweise **Konfessionsgemeinschaften, Vereinen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts** (Verbände etc.) unterstützt werden. Gebietskörperschaften können in Form eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“ in allen Förderungsbereichen gefördert werden. Gemeinden als Antragstellern steht eine eingeschränkte Anzahl von Förderungsbereichen unter bestimmten Voraussetzungen offen.

Von der Förderung **ausgenommen sind Privatpersonen und Projektanteile, die der privaten Nutzung dienen**. Projekte, die von anderen Förderungssystemen, beispielsweise der **Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung** gefördert werden, sind **ebenfalls ausgenommen**.

2 Antragsteller

> Zielgruppen < Antragsteller im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung können sein:

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Contracting-Unternehmen
- Vereine und Konfessionsgemeinschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt
- Landwirte - unter bestimmten Voraussetzungen
- Gemeinden – unter bestimmten Voraussetzungen

Die Investition ist vom Antragssteller zu tätigen. Dieser muss auch auf den Rechnungen als Rechnungs-/ Leistungsempfänger aufscheinen. Eine Ausnahme besteht hier für die Sonderfinanzierungsformen Leasing und Contracting. Genauere Informationen für die Förderungsbedingungen im Rahmen von Leasing und Contracting finden Sie auf Seite 6.

Mit der Unterzeichnung des Förderungsvertrages verpflichtet sich der Förderungsnehmer zur Umsetzung des geförderten Projektes entsprechend den übermittelten Projektinformationen und Einhaltung des prognostizierten Umwelteffektes.

Wird der Förderungswerber von einem **Planungsbüro** unterstützt, sollten bei der Antragstellung die Kontaktdaten des Planungsbüros bekannt gegeben werden. In diesem Fall werden zur verbesserten Kommunikation sämtliche Schreiben auch an das Planungsbüro übermittelt.

2.1 Unternehmen und Gewerbebetriebe

Als Unternehmen gilt unabhängig von der Rechtsform **jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt**. Dazu gehören insbesondere handwerkliche oder andere Tätigkeiten, die von Einpersonen- oder Familienbetrieben ausgeübt werden, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist keine juristische Person** und kann daher nicht als Förderungswerber/-empfänger auftreten. In diesen Fällen werden die Gesellschafter Vertragspartner.

> WEITERE INFORMATIONEN <

Weitere Informationen zur Berechnung der Förderungshöhe finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung.

Die Unternehmensgröße kann Einfluss auf die Förderungshöhe haben. Entsprechend der Richtlinien für die Umweltförderung im Inland werden abhängig von der Unternehmensgröße Zuschläge auf den maximalen Förderungssatz erteilt.

Es wird in kleine Unternehmen (KU), mittelgroße Unternehmen (MU) und große Unternehmen (GU) unterschieden. Dabei sind Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Beschäftigtenzahl die entscheidenden Kriterien. Die Information muss beim Förderungsantrag und bei Bedarf auf dem Bericht des Kreditinstituts angegeben werden.

> Einstufung als KMU < Für die Einstufung als Klein- oder Mittelunternehmen sind die diesbezüglichen Regelungen des Anhang 1 der AGVO idgF. ausschlaggebend. Demnach wird wie folgt differenziert:

- Ein Unternehmen wird als **kleines Unternehmen** eingestuft, wenn es weniger als 50 Personen beschäftigt und der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme 10 Millionen. Euro nicht übersteigen.
- Ein Unternehmen wird als **mittleres Unternehmen** eingestuft, wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielt oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- Unternehmen, welche die obigen Schwellenwerte überschreiten, sind **Großunternehmen**.

Ein Unternehmen gilt nicht als KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Eine Ausnahme besteht für autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Millionen. Euro und weniger als 5.000 Einwohnern. Weitere Ausnahmen gelten für bestimmte Investoren mit Anteilen von 25 bis 50% wie staatliche Beteiligungsgesellschaften, Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck und institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds.

Für die Berechnung der Schwellenwerte werden **folgende Unternehmenstypen** unterschieden:

- **eigenständige Unternehmen:** Unternehmen, die nicht als Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten
- **Partnerunternehmen:** Partnerunternehmen sind Unternehmen, an denen das betrachtete Unternehmen zwischen 25 und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält oder die zwischen 25 und 50% der Anteile am betrachteten Unternehmen halten.
- **verbundene Unternehmen:** Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen über 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an dem betrachteten Unternehmen halten oder an denen das betrachtete Unternehmen über 50% des Kapitals oder der Stimmrechte hält. Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

> Verbundene Unternehmen < Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die Werte der **Partnerunternehmen** hinsichtlich Mitarbeiter, Jahresumsatz und Bilanzsumme werden proportional zu dem betrachteten Unternehmen addiert. Die Werte des **verbundenen Unternehmens** werden zu 100% zu denen des betrachteten Unternehmens addiert.

Hat das Partnerunternehmen selbst weitere Partner, sind diese für die Berechnung nicht relevant. Hat das Partnerunternehmen verbundene Unternehmen, müssen diese gänzlich zu den Werten des Partnerunternehmens addiert werden.

Hat das verbundene Unternehmen Partner, so sind deren Werte proportional zu den Werten des betrachteten Unternehmens zu addieren. Hat das verbundene Unternehmen weitere verbundene Unternehmen, müssen die Werte aller verbundenen Unternehmen zu denen des betrachteten Unternehmens hinzugezählt werden.

2.2 Vereine und Konfessionsgemeinschaften

Vereine und Konfessionsgemeinschaften sind generell auch unter der Umweltförderung im Inland förderungsfähig.

Ihr beihilfenrechtlicher Status hängt davon ab, ob sie gemeinnützig agieren. Jeder, der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und am Markt als Anbieter eines kostenpflichtigen Produktes oder einer Dienstleistung auftritt, gilt grundsätzlich als Wettbewerbsteilnehmer. Wettbewerbsteilnehmer unterliegen grundsätzlich dem Beihilfenrecht. Als „Nicht-Wettbewerbsteilnehmer“ gelten nur Personen bzw. Organisationen, die im Zuge ihrer Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen bzw. Organisationen stehen und deren Tätigkeiten als gemeinnützig bzw. als der Daseinsvorsorge dienend angesehen werden können, wie z.B. gemeinnützige Vereine oder Konfessionsgemeinschaften. Nicht gemeinnützige Vereine sind Wettbewerbsteilnehmer und daher beihilfenrechtlich wie Unternehmen zu behandeln.

2.3 Körperschaften öffentlichen Rechts

Körperschaften öffentlichen Rechts sind juristische Personen öffentlichen Rechts. Es handelt sich dabei u.a. um mitgliederschftlich verfasste und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisationen, deren Rechtssubjektivität aus einem Hoheitsakt entspringt. Beispiele sind Universitäten, Verbände und Kammern.

2.4 Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften können im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung in sämtlichen Bereichen gefördert werden, wenn sie die Maßnahme in einem Bereich umsetzen, der als **„Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“** geführt wird.

> Marktbestimmte Tätigkeit < Damit ein kommunaler Leistungsbereich als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ qualifiziert werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50 % im Sinne des ESVG (Europäisches System für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) wird erzielt,
- es erfolgt eine vollständige Rechnungsführung inkl. Vermögens- und Schuldennachweis und
- es besteht eine weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion (Festlegung im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses betreffend ein Organisationsstatut des „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“).

Der Nachweis, dass es sich bei dem kommunalen Leistungsbereich um einen „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ handelt, ist im Zweifelsfall durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde vom Förderungswerber zu erbringen.

Tritt die **Gemeinde selbst als Antragsteller** auf, kann sie in den folgenden Bereichen gefördert werden:

Energieversorgung in Gemeinden:

- Umweltfreundlich Heizen: Holzheizungen zur Eigenversorgung < 400 kW, Fernwärmeanschluss < 400 kW, Thermische Solaranlagen mit Kollektorfläche < 100 m²
- Wärmepumpe
- Holzheizung zur Eigenversorgung ≥ 400 kW sowie für Kessel, die mehrere Gebäude versorgen
- Fernwärmeanschluss ≥ 400 kW
- Thermische Solaranlagen mit Kollektorfläche ≥ 100 m²

Energiesparen in Gemeinden:

- LED-Systeme im Innenbereich
- Thermische Gebäudesanierung
- Neubau in energieeffizienter Bauweise (Gebäudeklassen A+ und A++)
- Energiesparen

Die Förderungsvoraussetzungen entsprechen jenen für betriebliche Projekte, wie auf den jeweiligen Informationsblättern definiert. Der Förderungssatz für die Förderung aus Bundesmitteln beträgt 60 % des Standard-Förderungssatzes bei nicht-kommunalen Projekten. Für die restlichen 40 % ist ein Nachweis über eine finanzielle Beteiligung durch das jeweilige Bundesland vorzulegen. Hat ein betriebliches Projekt beispielsweise einen Förderungssatz von 30 %, entspricht der Förderungssatz für die Gemeinde 18 % aus Bundesmitteln. Der Nachweis der Beteiligung des Bundeslandes muss eine Zusage über einen Betrag, der einem Fördersatz von 12 % entspricht, enthalten.

2.5 Landwirte – unter bestimmten Voraussetzungen

Landwirtschaftliche Projekte können Mittel aus der betrieblichen Umweltförderung erhalten, wenn sie nicht im Rahmen der Landwirtschaftsförderung förderungsfähig sind. Als Landwirte gelten jene Unternehmen, die über eine landwirtschaftliche Betriebsnummer verfügen. Ob ein Landwirt dabei einer steuerlichen Pauschalierung unterliegt oder nicht, ist für die Förderungsbewilligung nicht ausschlaggebend.

Werden landwirtschaftliche Projekte im Rahmen der UFI gefördert, ist zu klären, ob die zur Förderung beantragten Investitionen die Erzeugung von Produkten des Anhanges I EG-V („Agrarische Primärproduktion“) betreffen. Trifft dies zu, sind die entsprechenden beihilfenrechtlichen Grundlagen anzuwenden („De-minimis“-Verordnung für den Agrarerzeugnissektor oder Agrarische Freistellungsverordnung). Die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen fällt nicht in die landwirtschaftlichen Beihilferegeln.

> **WEITERE INFORMATIONEN** < Zu den Grundlagen der Förderung von Projekten der agrarischen Primärproduktion finden Sie auch weitere Details im Informationsblatt Rechtliche Grundlagen.

Im Bereich der Förderung von Projekten zur Nahwärmeversorgung sind Landwirte dann förderungsfähig, wenn sie über eine Wirtschaftsfläche von weniger als 3 ha verfügen, <100 % Waldhackgut verwendet wird, die gesamte Biomassekesselnennleistung > 400 kW, der Wärmeverkauf < 50 kW bzw. < 50 % ist und die Investitionskosten > 250.000 Euro betragen. Außerdem sind Projekte von Zusammenschlüssen von Landwirten mit Beteiligungen von Nicht-Landwirten und Biomasse Kraft-Wärme-Kopplungen förderungsfähig.

2.6 Contracting und Leasing

Als Contracting bezeichnet man die Übertragung von Aufgaben eines Gebäude- oder Anlagenbesitzers auf einen externen Dienstleister. Solche Aufgaben beziehen sich meist auf Dienstleistungen wie zur Versorgung mit Betriebsstoffen (Wärme, Kälte, Dampf, Strom oder Druckluft). Der Contractor übernimmt über die üblichen Gewährleistungsbestimmungen hinaus, technisch-wirtschaftliche Risiken des Projekts und gibt Garantien für die laufenden Kosten (z.B. Energiekosten) bzw. Ergebnisse (z.B. Energieeinsparungen) der Energiedienstleistung über die gesamte Vertragslaufzeit. Der Vorteil des

Contracting liegt in der Entlastung des Eigentümers, der keine direkten Investitionen tätigen muss, sondern dem Contractor diese Ausgaben überlässt.

Beim Leasing wird das Leasingobjekt (z.B. eine Holzheizung > 400 kW) vom Leasinggeber beschafft und finanziert und dem Leasingnehmer gegen Zahlung eines vereinbarten Leasingentgelts zur Nutzung überlassen.

Die Förderung für ein Projekt auf Basis einer Leasing-Finanzierung oder eines Contractinggeschäfts ist in der Umweltförderung im Inland unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Contracting

- Als Antragsteller können grundsätzlich der Contractor oder der Contracting-Kunde auftreten. Ausschlaggebend dafür, wer den Antrag stellen muss, ist, in wessen Eigentum sich die beantragte Maßnahme befindet und in wessen Bilanz sie aktiviert wird.
- Sowohl Contractor als auch Contracting-Kunde müssen der Zielgruppe der Umweltförderung im Inland gemäß Abschnitt 2 angehören. (Anlagencontracting für die Heizung eines Wohnbaus oder eines Gemeindegebäudes ist somit nicht förderungsfähig.)
- Der Antrag muss vor Unterzeichnung des Contractingvertrags bzw. vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme eingereicht werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.
- Für die Förderungsberechnung sind die Unternehmensdaten des Contracting-Kunden ausschlaggebend, bsw. Unternehmensgröße und „De-minimis“-Rahmen.
- Der Contracting-Vertrag ist so zu gestalten, dass die nachhaltige und dauerhafte Sicherstellung des Umwelteffektes aus dem Contractingprojekt erkennbar gewährleistet ist.
- Tritt der Contractor als Antragsteller auf, muss er auf Grundlage des Contractingvertrages in der Lage sein, den prognostizierten Umwelteffekt nachzuweisen und sicherzustellen. Der Vorteil aus der Förderung muss erkennbar dem Contracting-Kunden zu Gute kommen.

Leasing

- Im Falle von Leasinggesellschaften ist der Förderungsantrag durch den Leasingnehmer einzubringen. Die Förderung wird erst ausbezahlt, wenn die Leasingraten (inkl. Anzahlung) in Höhe der Förderung beglichen wurden.

3 Abgrenzung zu anderen Förderungsinstrumenten

Um unzulässige Doppelförderungen zu vermeiden, gibt es Abgrenzungen zu anderen österreichischen Förderungsinstrumenten, wie z.B. Wohnbau-, Landwirtschafts- oder Ökostromförderungen.

3.1 Wohnbauförderung

Maßnahmen in Objekten, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, können weder direkt noch indirekt (Drittfinanzierung, Contracting) aus Mitteln der betrieblichen Umweltförderung gefördert werden. Für den Bereich der Nahwärmeversorgung gelten spezifische Regelungen.

> **Wohnnutzung** < Maßnahmen, die sowohl privat als auch gewerblich genutzte Objekte betreffen, sind nur im Ausmaß der gewerblichen Nutzung förderungsfähig. Der Privatanteil wird (üblicherweise) auf Grundlage des Verhältnisses der Nutzflächen für private und gewerbliche Nutzung bestimmt und reduziert aliquot die förderungsfähigen Kosten.

3.2 Ökostromförderung und Wärme-Kälte-Leitungsausbaugesetz

Alle Anlagen, die gemäß Ökostromgesetz eine Tarif- oder Investitionsförderung erhalten, sind im Rahmen der Umweltförderung im Inland nicht förderungsfähig. Ausnahmen bilden Biomasse Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die in der Umweltförderung im Inland weiterhin im Ausmaß der Wärmenutzung gefördert werden.

Fernwärmeleitungsausbauten auf Basis fossiler Energieträger und Fernkälteleitungen sind im Rahmen der Umweltförderung im Inland nicht förderungsfähig. Sie unterliegen dem Förderungsinstrument des Wärme-Kälte-Leitungsausbaugesetzes.

3.3 Energieeffizienzgesetz – EEffG

Sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, müssen zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

3.4 Erlaubte Konsortialförderung

Zur Sicherstellung bzw. Erleichterung der Finanzierung von Umwelt-Investitionsprojekten gibt es die Möglichkeit, zusätzlich zur Umweltförderung Förderinstrumente der Austria Wirtschaft Service GmbH (aws) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig aber keine Voraussetzung für eine Umweltförderung. Folgende Garantie- und Förderungsinstrumente dürfen mit einer Umweltförderung kombiniert werden:

Garantieübernahmen nach KMU-Förderungsgesetz

- Garantien für Gründungs-, Innovations- und Wachstumsfinanzierungen
- Garantien für KMU-Stabilisierung

Garantieübernahmen nach Garantiesgesetz

- Garantien für Kreditfinanzierungen, Mezzaninfinanzierungen und für Internationalisierungsprojekte

Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020 nach KMU-Förderungsgesetz

Top-Tourismus-Impuls 2014-2020 nach KMU-Förderungsgesetz

KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich nach KMU-Förderungsgesetz

AWS ERP-Tourismusprogramm

AWS ERP-Kleinkreditprogramm

4 Wechsel des Förderungswerbers

Ein Wechsel des Förderungswerbers/-empfängers im Förderungsablauf ist grundsätzlich möglich. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Wechsels.

- **VOR Vertragserstellung:** Eine schriftliche Bekanntgabe durch den Förderungswerber ist ausreichend.
- **NACH Vertragserstellung:** Eine schriftliche Bekanntgabe durch den Förderungswerber samt Eintritts-/Verzichtserklärung der beiden Parteien ist notwendig. Die Formulare werden von der KPC auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der KPC gerne beratend zur Seite:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-0 | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.